

## **Ausgaben noch immer unbekannt: berufliche Weiterbildung im Rechtskreis SGB II (Hartz IV)**

**(BIAJ)** Im „Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2016“ werden in Tabelle B3.5-1 („Öffentliche Aufwendungen für die berufliche Weiterbildung“) folgende Ausgaben des Bundes (BMAS) für die „Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis SGB II“ genannt (in Milliarden Euro): 0,827 (2010), 0,572 (2012), 0,558 (2013), 0,558 (2014) und 0,563 (2015). („Ist-Ausgaben für das jeweilige Haushaltsjahr“)<sup>1</sup> **Diese Zeitreihe ist falsch**, wie schon in den BIBB-Datenreports der Jahre zuvor.

**Auch über 11 Jahre nach Inkrafttreten des SGB II (Hartz IV) ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) offensichtlich nicht in der Lage, die Ausgaben des Bundes für die „Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis SGB II“ korrekt zu quantifizieren und zu veröffentlichen. Stattdessen wird im BIBB-Datenreport für die jeweiligen Haushaltsjahre lediglich ein Anteil an den Gesamtausgaben der Jobcenter für die „Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis SGB II“ genannt.** Dieser Anteil ist zudem zum 1. Januar 2012 deutlich kleiner geworden.

**Die Erklärung:** Auch über 11 Jahre nach Inkrafttreten des SGB II werden im BIBB-Datenreport für die „Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis SGB II“ **lediglich die Ausgaben der Jobcenter** genannt, die gemeinsam von der Bundesagentur für Arbeit (BA) und einer Kommune getragen werden, die **z.Zt. 303 „gemeinsame Einrichtungen“ (Jobcenter gE).** **Unerwähnt bleiben** die entsprechenden Ausgaben der Jobcenter, die allein von den Kommunen getragen werden („zugelassene kommunale Träger“: Jobcenter zKT). Durch Zulassung weiterer 41 Jobcenter zKT zum 1. Januar 2012 hat sich deren Zahl nach dem Haushaltsjahr 2011 deutlich vergrößert. Im letzten Haushaltsjahr der Zeitreihe im BIBB-Datenreport 2016 (Haushaltsjahr 2016) gab es, neben den 303 Jobcentern gE, 105 Jobcenter zKT.<sup>2</sup>

Die in Tabelle B3.5-1 im BIBB-Datenreport unberücksichtigten Ausgaben der Jobcenter zKT für die „Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis SGB II“ werden aus Bundesmitteln beim selben Haushaltstitel im Bundeshaushalt finanziert wie die entsprechenden Ausgaben der z.Zt. 303 Jobcenter gE.<sup>3</sup> Allerdings ist das BMAS offensichtlich immer noch nicht in der Lage, alle Jobcenter zur Dokumentation der einzelnen „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“, darunter die „Förderung der beruflichen Weiterbildung im SGB II“, zu bewegen.<sup>4</sup> Als Grund wird vom BMAS i.d.R. auf die Aufsicht über die Jobcenter zKT verwiesen, die den obersten Landesbehörden und nicht dem BMAS obliegt.<sup>5</sup> ■

**In diesem Zusammenhang vielleicht noch von Interesse:** Die „unendliche Petitionsgeschichte“ der Petition des BIAJ vom 24. November 2008 (!).<sup>6</sup> Noch immer ist es offensichtlich nicht möglich, für alle Jobcenter zKT vollständige Eingliederungsbilanzen mit Daten zu den Ausgaben für die einzelnen „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“, darunter für die „Förderung der beruflichen Weiterbildung“, zu veröffentlichen. Eine Folge davon ist die Verbreitung falscher Daten zu den Ausgaben für die „Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis SGB II“ (siehe oben). ■

Bremen, 22. Dezember 2016

Paul M. Schröder, BIAJ.de

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

<sup>1</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2016 - Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung“, S. 362  
[https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb\\_datenreport\\_2016.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2016.pdf)

<sup>2</sup> Die Zahl der Jobcenter hat sich immer wieder, insbesondere im Zusammenhang mit der Neugliederung von Kreisen („Gebietsreformen“), geändert. **Seit dem 1. November 2016** gibt es nach Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz (neben den 303 Jobcentern gE) **noch 104 Jobcenter zKT**. Bei Inkrafttreten des SGB II gab es zunächst bis zum 31. Dezember 2011 insgesamt 69 Jobcenter zKT.

<sup>3</sup> Im Bundeshaushalt 2015 (dem letzten Berichtsjahr im oben zitierten Datenreport) war dies die Haushaltsstelle 1101/685 11.

<sup>4</sup> Ein entsprechender Hinweis fehlt im „Datenreport zum Berufsbildungsbericht.“ (Tabelle B3.5-1, S. 362)

<sup>5</sup> „Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.“ (§ 48 Absatz 1 SGB II) **Der Absatz 3 des § 48 SGB II lautet:** „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen.“

<sup>6</sup> BIAJ-Kurzmitteilung vom 6. August 2014: <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/523-nach-fast-sechs-jahren-unendliche-petitionsgeschichte-zu-eingliederungsbilanzen-der-goptionskommunenq-wird-auf-landesebene-fortgesetzt.html> und [http://biaj.de/images/stories/2008-11-24\\_Petition-SGB\\_II-EB-zKT.pdf](http://biaj.de/images/stories/2008-11-24_Petition-SGB_II-EB-zKT.pdf).